

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verantwortlicher Redakteur: Riese, Nr. 20, Postfach Nr. 22.

Das Riesfaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Verkaufspreis: Dresden 1890, Riesa Nr. 22.

Nr. 70.

Sonnabend, 23. März 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Rest des Jahres sind die Preise nach dem Abonnement zu berechnen. Einzelhefte sind zu 10 Pfennig zu haben. Die Redaktion ist für die Rückzahlung von Geldern nicht verantwortlich. Die Redaktion ist für die Rückzahlung von Geldern nicht verantwortlich. Die Redaktion ist für die Rückzahlung von Geldern nicht verantwortlich.

Die sächsischen Landtagswahlen ungültig.

So rasch wie möglich Neuwahlen!

(Leipzig, 22. März. Der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches fällt in der verfassungsrechtlichen Streitfrage der sozialdemokratischen Landtagsfraktion und des Landes Sachsen folgende Entscheidung:

1. Die Wahlen vom 31. Oktober 1926 zum sächsischen Landtage sind ungültig.
2. Die Regierung des Freistaates Sachsen ist verpflichtet, Neuwahlen herbeizuführen.

(Leipzig, 22. März. Der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches verhandelte heute unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons, der sich, wie gemeldet, bereits gestern als Einzelrichter verabschiedet hatte, die verfassungsrechtliche Streitfrage der sozialdemokratischen Fraktion des sächsischen Landtags und des Landes Sachsen über die Gültigkeit der sächsischen Landtagswahlen vom 31. Oktober 1926.

Die Landtagsfraktion hatte folgenden Antrag gestellt: 1. § 14, Abs. 1 des sächsischen Landeswahlgesetzes, der für neue Parteien die Hinterlegung einer Summe von 3000 Mark verlangt, verstößt gegen den Artikel 17 der Reichsverfassung;

2. die Wahlen zum sächsischen Landtag vom 31. Oktober 1926 sind ungültig. Der Landtag besteht in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung zu Unrecht, er wird aufgelöst; die Regierung ist verpflichtet, Neuwahlen herbeizuführen.

Demgegenüber beantragte das Land Sachsen, die Anträge in erster Linie als unzulässig zu verwerfen und sie in zweiter Linie als sachlich unbegründet abzuweisen.

Der erste Antrag wurde durch die Entscheidung des Reichsgerichtshofes vom 23. November 1928, die die Verfassungswidrigkeit der fraglichen Bestimmungen des Landeswahlgesetzes feststellt, für erledigt erklärt, zumal inzwischen das Landeswahlgesetz auch entsprechend abgeändert worden ist.

Der Staatsgerichtshof bejahte, wie in der Begründung angeführt wurde, zunächst seine vom Lande Sachsen bestrittene Zuständigkeit, da es sich um eine Verfassungsfrage handele. Zwar sei der Landtag befugt, die Gültigkeit der Wahlen selbst nachzuprüfen und zwar auch auf ihre verfassungsmäßige Grundlage hin. Das schließt aber nicht die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes aus, soweit Verfassungsfragen vorliegen; denn der Landtag sei weder eine Gerichtsbehörde, noch habe Sachsen ein Wahlprüfungsgericht wie das Reich. Die Passivlegitimation des Landes Sachsen wurde vom Staatsgerichtshof ebenfalls bejaht, da sich die Klage nicht gegen den Landtag oder die Regierung richte, sondern gegen das Land selbst und die Regierung als gegenwärtige Träger des Gesamtorganismus anzusehen sei. Die Aktivlegitimation der sozialdemokratischen Landtagsfraktion sei ebenfalls gegeben, obwohl die sozialdemokratische Partei von der wichtigen Rationsbestimmung des Wahlgesetzes selbst nicht benachteiligt worden sei.

Mit der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichtshofes vom 23. November 1928 sei eine Unsicherheit darüber entstanden, ob der Landtag zu Recht oder zu Unrecht bestände. Von diesem Augenblick an habe jede Fraktion ein rechtliches Interesse daran gehabt, zu wissen, ob sie unter rechtlich zulässigen Bedingungen arbeite oder nicht. Deshalb wurde auch der sozialdemokratischen Fraktion für ihre jetzigen Anträge die Aktivlegitimation nicht abgesprochen.

Zur Sache selbst hatte der Staatsgerichtshof nicht nachzuprüfen, ob der Wahlausfall sich geändert hätte, wenn die Bestimmungen der Verfassung eingehalten worden wäre. Die Reichsverfassung habe nur eine Bestimmung über das Landeswahlverfahren, nämlich den Artikel 17. Wenn ein Landeswahlgesetz diese Bestimmung verletze, so sei das Wahlverfahren fehlerhaft und das aufgrund dieses Wahlverfahrens gewählte Parlament auf einer fehlerhaften Grundlage entstanden. Wenn das ganze Wahlverfahren grundsätzlich fehlerhaft sei, so werde damit auch der Rechtsbestand des betreffenden Parlaments nicht mehr gegeben sein. Das führe aber nicht dazu, daß die ganze Tätigkeit des Landtags als ungültig anzusehen sei, sondern die Tätigkeit sei gültig, solange der Landtag am Leben bleibe. Im gegenwärtigen Fall sei die Ungültigkeit durch Nichterfüllung nicht anzunehmen; daraus folge, daß die Regierung des Freistaates Sachsen verpflichtet sei, Neuwahlen herbeizuführen.

Namens der klagenden Fraktion gab Landtagsabgeordneter Landgerichtsdirektor Renz a. a. folgende Erklärung ab:

Der Artikel 7 der sächsischen Verfassung, auf Grund dessen der Landtag das Recht der Wahlprüfung für sich in Anspruch nimmt, hat nur die Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens im Auge, also die Frage, ob bei der Wahl die Vorschriften des Wahlgesetzes richtig angewendet worden sind. War aber das Wahlgesetz verfassungswidrig, so handelt es sich nicht um einen Fehler bei der Wahl, sondern um einen Fehler bei der Grundlage für die Wahl. Durch diese Bestimmung des Wahlgesetzes sind in Sachsen sechs Parteien benachteiligt worden, denen 7 Parteien als begünstigt gegenüberstehen; diese sieben Parteien waren im vorigen Landtag vertreten. Bei der KSP ist die Begünstigung, die durch die Wahlprüfung erfolgt, besonders groß; die Partei hat im Jahre 1926 noch nicht gewählt, sie hat sich erst 1928 gebildet und doch kam sie als angeblich stärkste Partei an die erste Stelle des amtlichen Wahlergebnisses; sie brachte auch keine Ration zu zahlen. Die Begünstigung ergibt sich ferner aus der Gegenüberstellung des Landeswahlverfahrens mit dem Ergebnis der 14 Tage später durchgeführten Gemeindevahlen. Wir sind überzeugt, daß die 50 000 Stimmen, die die KSP im Oktober 1928 mehr erhielt, als zur Gemeindevahl im November 1926 nur auf diese Begünstigung zurückzuführen sind. Die benachteiligten Parteien hätten, wenn sie die Ration für die Wahl hätten verwenden können, wenigstens 6000 Stimmen mehr angebracht; die KSP hat überhaupt nicht gewählt; so sind es insgesamt 60 000 Stimmen, um die das Wahlergebnis durch die Bestimmungen des ungültigen Wahlgesetzesparagrafen verläßt worden ist. Mindestens das Zentrum hätte einen Sitz erhalten. Die derzeitige Regierung hat gerade eine Stimme Mehrheit. Die Verletzung um eine Stimme also werde schon von großer Bedeutung für Sachsen sein. Einen Beweis haben wir nicht zu führen, denn das sächsische Landeswahlgesetz hat über die Beweislast in diesem Falle keine Bestimmungen getroffen. Man kann aber das allgemeine Staatsrecht annehmen, wo in der Gemeindeordnung § 18 Abs. 1 gesagt ist: Wird im Wahlverfahren für festgesetzt erklärt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären. Nach analoger Meinung ist die Landtagswahl vom 31. Oktober 1926 für ungültig zu erklären. Wenn die Mehrheit des Landtages sich für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen hat, so war sie Richter in eigener Sache und konnte Objektivität nicht aufbringen. Die Landtagsfraktion der SPD ist zwar durch die unkritische Bestimmung des Wahlgesetzes nicht geschädigt, aber sie führt diese Klage aus dem Bedürfnis für politische Reinsicht heraus.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung erklärte Ministerialdirektor Schulze,

daß, nachdem das Wahlgesetz bereits in Uebereinkunft mit dem Reichsgerichtsurteil vom 23. November 1928 geändert sei, demnach auch die angebotenen Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend geändert werden dürfen. Im übrigen sei die klagende Partei durch die für nicht erklärten Bestimmungen in seiner Weise benachteiligt worden. Selbst wenn man annehmen wollte, daß das Zentrum die zu einem Mandat noch fehlenden 482 Stimmen hätte erbringen können, so wäre dadurch die Parteikonkurrenz im Landtag nicht geändert, sondern im Gegenteil nur stärker und fester geworden, da der etwaige Zentrumsgewinn sich am ehesten der Mehrheit angegeschlossen und andererseits die Nationalsozialisten anhaltend zwei nur einen Sitz erhalten hätten. Ein Parlament wäre stets Richter in eigener Sache, wenn es sich um die Gültigkeit von Wahlen handelte. Die Regierung verbarre dabei an ihrem Standpunkt, daß zu einer materiellen Entscheidung des Staatsgerichtshofes kein Anlaß vorliege.

So rasch wie möglich Neuwahlen!

Außerordentliche Kabinettsitzung.

(Dresden, 22. März. Heute wird gemeldet: Nachdem der Staatsgerichtshof in Leipzig gestern die sächsischen Landtagswahlen vom 31. Oktober 1926 für ungültig erklärt hatte, ist das Kabinett zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengetreten, um die Lage zu besprechen. In der Sitzung ist festgestellt worden, daß nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofes § 11 des Urteils mit der Inkraftsetzung an die Beteiligten wirksam wird. Das Kabinett war darüber einig, daß schon mit Rücksicht auf die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1929/30 die Wahlen so rasch wie möglich stattfinden müssen. Infolgedessen sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, die erforderlichen Vorbereitungen schon jetzt zu treffen. Die Festsetzung des Wahltermins bleibt vorbehalten.

(Dresden, 22. März. In dem obigen Urteilsspruch schreibt der „Dresdner Anzeiger“: „Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist außerordentlich überraschend gekommen. Diese Ueberraschung besteht nicht nur in den Kreisen der Regierungsparteien, sondern auch die Sozialdemokraten werden an einen solchen Ausgang der Angelegenheit nicht recht geglaubt haben... Der Staatsgerichtshof ist das höchste deutsche Gericht, dem man ohne weiteres angetrauen muß, daß seine Entscheidungen nach peinlicher Prüfung aller juristischen Gesichtspunkte fällt, ihm gegenüber muß man mit einer Kritik sehr vorsichtig sein. Heute aber fällt Zurückhaltung sehr schwer. Von Weltfremdschaft möchte man reden, jedenfalls aber davon, daß eben nur juristische, besser noch formal-juristische Ansichten den Ausschlag gegeben haben. Politische Entscheidungen sind ja schließlich auch nicht die Aufgabe des Staatsgerichtshofes, vor ihnen hat er sich sogar anzustellen zu müssen. So hat er also nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht getan. Die politischen Folgen seines Spruches gehen ihm nichts an.“

Die „Dresdner Nachrichten“ schreiben: „Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes bricht sich in die ruhige Entwicklung, deren sich unser Land seit Jahren erfreuen durfte und führt es unvermutet in eine unabsehbare Folge von feindschaftlichen Erklärungen. Richtig war das, staatspolitisch gesehen, nicht. Im Gegenteil, allen Teilen des sächsischen Volkes wäre besser gedient gewesen, wenn dem letzten Landtag und der bestehenden Regierung ein normales Ende beschieden gewesen wäre und wenn der vom Staatsgerichtshof festgestellte Fehler in der sächsischen Wahlrechtsordnung, wie das ja vorgeesehen war, bei der nächsten Wahl ausgeschaltet worden wäre.“

Das württembergische Landtagswahlgesetz verfassungswidrig.

(Leipzig, Funkpruch.) Der Staatsgerichtshof verhandelte gestern nachmittag in nichtöffentlicher Sitzung über die Klage des Landesverbandes Württemberg der Volkrechtspartei und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Gau Württemberg, gegen das Land Württemberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 20 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 4. 4. 1924. Die beantragte Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 lautet: Bei Zusammenkunft von Sitzen bleibt eine Wählervereiniung unberücksichtigt, deren Bezirksvorsitzenden nicht mindestens in einem Wahlbezirk, der im ganzen abgegeben gültigen Stimmen (Wahlbezirk) der in 4 Wahlbezirken je 1/4 der Wählerzahl erreicht. Die Volkrechtspartei beantragte außerdem, festzustellen, daß die verfassungswidrige Auswirkung des Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes über die Wahlkreiseinteilung der Abgeordnetenwahl nach verschärft werde. Der Staatsgerichtshof entschied dahin, daß Art. 20 Abs. 2 des württembergischen Landeswahlgesetzes vom 4. 4. 1924 gegen die Reichsverfassung verstoße und wies im übrigen den Antrag ab.